

stellen.“ Im Stufengebet und im Einleitungsspsalm zur monastischen Matutin kommen ja ähnliche Flehrufe vor. Nützen wir darum unsere Weiehkraft aus und veranlassen wir auch das gläubige Volk, solche Gebete zur Abwehr der höllischen Einflüsse zu sprechen!

St. Ottilien (Oberbayern).

P. Beda Danzer O. S. B.

(Die Straffälligkeit bei Mischehenschließung.) Über diese Frage habe ich in der „Quartalschrift“ wiederholt referiert (1931, 595 f.; 1932, 587 f.; 1934, 599 f.). Es handelt sich um die Frage, ob der Katholik, der eine Mischehe eingeht, auf Grund des can. 2319, § 1, n. 1, der Exkommunikation nur verfällt, wenn er neben der katholischen auch die akatholische Trauung vornehmen läßt, oder ob die akatholische Trauung allein schon diese Straffolge nach sich zieht. Die erstere Ansicht stützt sich auf den Zusatz contra praescriptum can. 1063, § 1. An dieser Stelle ist aber nur von der Doppeltrauung die Rede. P. Gerard Oesterle (Rom) behandelt nun in „Theologie und Glaube“ 1935, 27, 580—590, neuerdings die Frage und kommt zum Ergebnis, daß in Anbetracht der alten Praxis, der neuen Disziplin, wie sie das Heilige Offizium beobachtet, und der Textinterpretation der can. 2319, § 1, im Sinne einer Trauung lediglich vor dem akatholischen Religionsdiener zu nehmen ist. In Erwiderung auf Oesterle gibt Prof. Dr. Eichmann („Theologie und Glaube“ 1935, 714 ff.) zu, daß das S. Officium tatsächlich auf dem Standpunkt steht, daß die einfache Trauung vor dem akatholischen Religionsdiener Exkommunikation zur Folge hat, nur entspreche dies nicht dem Wortlaut des Kodex. Eine authentische Erklärung der Interpretationskommission wäre erwünscht. Die Gelehrten werden voraussichtlich sonst noch lange zu keiner einheitlichen Anschauung kommen.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring

(Zur Eheassistenz der Militärseelsorger.) Für das Deutsche Reich erschien in A. A. S. XXVII, 1935, 367 ff., ein vom Apostolischen Stuhl genehmigtes Statut. In Art. XVIII heißt es: In potestate paroeciali capellanis militaribus Reipublicae Germanicae concessa continetur etiam potestas assistendi matrimoniis fidelium sibi vi jurisdictionis exemptae subditorum, ea tamen lege, ut quoad validitatem matrimoniorum haec potestas intellegenda sit cumulativa cum Ordinario et paroco vel sacerdote ab alterutro delegato. Die vor dem Zivilpfarrer geschlossene Militärēhe ist also gültig, wenn auch wegen des Vorrechtes des Militärseelsorgers unerlaubt. Hiemit ist wenigstens für das

Deutsche Reich eine alte Streitfrage entschieden (vgl. J. Linneborn, *Eherecht*⁵, 347 f.).

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Zur Auslegung des Art. XIV, Zusatz, Abs. 1, des österreichischen Konkordates.) An der besagten Stelle heißt es: „Der Bund räumt den Vereinigungen, die vornehmlich religiöse Zwecke verfolgen, einen Teil der Katholischen Aktion bilden und als solche der Gewalt des Diözesanordinarius unterstehen, volle Freiheit hinsichtlich ihrer Organisation und Betätigung ein.“ — Es wurde nun gefragt, erfreuen sich die kirchlichen Vereine, die der Katholischen Aktion angehören, ohne weiteres staatlicherseits der juristischen Persönlichkeit, was für den Erwerb und Besitz von Liegenschaften von großer Bedeutung ist? Nein. Es gilt nach wie vor das Vereinsgesetz vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, dessen § 1 erklärt: „Vereine sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.“ Nach Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. April 1868, Zl. 1307, unterlagen aber katholische Vereine und Bruderschaften überhaupt dem staatlichen Vereinsgesetz, mußten also, um nicht als ungehörige Winkelvereine behandelt zu werden, ihre Statuten der staatlichen Behörde vorlegen. Die Praxis war aber eine milde. Nur sehr wenige kirchliche Vereine bewarben sich um die staatliche Anerkennung. Nun wird im Konkordat erklärt, daß diese kirchlichen Vereine auch staatlicherseits eine Existenzberechtigung haben. Freilich, wenn diese Vereine auch juristische Persönlichkeit für das staatliche Gebiet haben wollen, müssen sie sich nach dem staatlichen Vereinsgesetz als Vereine konstituieren.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Ein Streit um das Heiligkeitsideal.) Im Jahre 1933 erschien aus der Feder des Grazer Universitätsprofessors Dr Oskar Graber das Buch: *Christus lebt in mir. Das Seelenleben der mystisch begnadeten Ursuline Mater Augustina Mahlendorf*. In der Beilage zur zweiten Auflage (1935) berichtet der Verfasser, daß das Lebensbild im „8. Jahrbuch des Verbandes selbständiger deutscher Ursulinenklöster 1934“ Widerspruch gefunden hat. Die Heldin sei in erster Linie auf die persönliche Heiligung bedacht gewesen, statt sich der Liebe Gottes anheimzugeben. Getadelt wird die ständige Seelenführung durch einen Außenstehenden (Beichtvater), die Mitteilung über ihr Seelenleben an den Beichtvater, die Ablegung von privaten Gelübden neben den drei Ordensgelübden u. a. m. Dem gewiegten Dogmatiker wird es nicht schwer, die schiefen Auffassungen, die sich, wie es